Arbeitspapier 4 · Basiswissen

Ausschließung eines OHG-Gesellschafters

Welches Verhalten rechtfertigt die Trennung?

§ 134 HGB verlangt einen wichtigen Grund in der Person des betroffenen Gesellschafters. Ein gesetzliches Beispiel ist die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer wesentlichen gesellschaftsvertraglichen Pflicht. Ein wichtiger Grund kann auch vorliegen, wenn der Gesellschafter eine solche Pflicht nicht mehr erfüllen kann. Für die Würdigung zählen insbesondere Schwere, Dauer, Wiederholungsgefahr und die Folgen für das gegenseitige Vertrauen. Eine misslungene Entscheidung ist anders zu bewerten als die systematische Umleitung von Einnahmen.

Mildere Mittel und gerichtliches Verfahren

Die Ausschließung nimmt dem Betroffenen seine Mitgliedschaft. Lässt sich eine weitere Zusammenarbeit durch ein milderes Mittel zumutbar gestalten, spricht das gegen die Ausschließung. In Betracht kommen eine Abmahnung, der Entzug der Geschäftsführungsbefugnis (§ 116 Abs. 5 HGB) oder der Vertretungsmacht (§ 124 Abs. 5 HGB). Ob eine vorherige Abmahnung sinnvoll und geboten ist, hängt vom Pflichtverstoß ab. Ohne abweichende Vertragsregelung müssen die anderen Gesellschafter die Ausschließung gerichtlich durchsetzen. Die Mitgliedschaft endet mit Rechtskraft des stattgebenden Urteils (§ 130 Abs. 3 HGB).

Was bei nur zwei Gesellschaftern geschieht

Die Ausschließungsklage ist auch dann möglich, wenn nur ein Gesellschafter übrig bliebe. Mit dem Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Ihr Vermögen geht samt Verbindlichkeiten kraft Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über (§ 105 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 712a Abs. 1 BGB). Bei drei oder mehr Beteiligten kann die verbleibende Personengesellschaft dagegen fortbestehen.

Zwei unterschiedliche Stichtage

Rechtskraft und Bewertung dürfen zeitlich auseinanderfallen. Für die Abfindung ist bei gerichtlicher Ausschließung grundsätzlich die Vermögenslage bei Erhebung der Klage maßgeblich (§ 135 Abs. 2 HGB). Wird im März geklagt und das Urteil im November rechtskräftig, ist März der Bewertungsstichtag, November der Zeitpunkt des Ausscheidens. Nach § 135 Abs. 1 HGB ist der Ausgeschiedene grundsätzlich auch von der Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten zu befreien. Dieser Innenanspruch beseitigt die Rechte der Gläubiger nicht von selbst.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 130 HGB · § 134 HGB · § 135 HGB · § 712a BGB

Arbeitspapier 4 · Übungsfall

Ausschluss aus der Gesellschaft

Sachverhalt

In der aus Ada und Ben bestehenden OHG leitet Ben wiederholt Kundenzahlungen auf sein Privatkonto um. Ada dokumentiert die Vorgänge. Nach einer schriftlichen Abmahnung setzt Ben sein Verhalten fort. Der Gesellschaftsvertrag enthält keine Ausschlussregelung. Ada schreibt ihm, er sei mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Sie möchte den Betrieb allein fortführen. Variante: Ben hat sich lediglich einmal im Streit im Ton vergriffen und sich am nächsten Morgen entschuldigt.

Bearbeitungsauftrag

Beendet Adas Brief Bens Mitgliedschaft? Welcher Weg steht Ada offen, ab wann wirkt er und was geschieht mit dem Gesellschaftsvermögen? Würde die Variante denselben Schritt tragen?